

I. Auftrag und Auftragsbestätigung

1. Alle vom Käufer erteilten Aufträge unterliegen den folgenden Einkaufsbedingungen, sofern nicht schriftlich Anderes vereinbart ist. Sonstige schriftliche oder nicht schriftliche allgemeine Geschäftsbedingungen oder Bestimmungen finden keine Anwendung, auch wenn sie vom Käufer nicht ausdrücklich abgelehnt wurden.
2. Der Lieferant bestätigt den Auftrag schriftlich binnen zwei Werktagen nach Auftragseingang. Wird der Auftrag nicht binnen diesem Zeitraum vom Lieferanten bestätigt, ist der Käufer berechtigt, den Auftrag zurückzunehmen.
3. Änderungen, Ergänzungen oder Hinzufügungen zum Auftrag des Käufers sind für den Käufer nicht verbindlich, wenn er diese Änderungen, Ergänzungen oder Hinzufügungen nicht schriftlich durch einen zur Vertretung des Käufers berechnigte Person akzeptiert hat.
4. Vom Lieferanten abgegebene Preisangebote oder Kostenvoranschläge sind verbindlich und unentgeltlich, sofern zwischen den Parteien vor der Erstellung des Preisangebotes oder Kostenvoranschlags nicht schriftlich Anderes vereinbart wurde.

II. Lieferung von Waren und Leistungen

1. Von den Parteien vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Gleich ob bzw. welche Incoterm-Klausel zwischen den Parteien vereinbart wird, gelten Liefertermine und Fristen, die die Lieferung von Waren betreffen, frühestens am Tag des Eintreffens der Waren am im Auftrag oder im Vertrag angegebenen Standort des Käufers als eingehalten. Liefertermine und Fristen, die die Lieferung von Waren einschließlich Montage und/oder Leistungen betreffen gelten frühestens mit dem Tag der endgültigen Abnahme durch den Käufer als eingehalten.
2. Sofern der Lieferant in Erfüllung des Auftrags oder in Befolgung anwendbarer Gesetze, Verordnungen und Vorschriften Materialprüfungen, Prüfaufzeichnungen, CE-Bescheinigungen oder Qualitätssertifikate („Nebendokumente“) beibringen muss, gilt die Lieferung von Waren und/oder Leistung vor Erhalt / zur Verfügung Stellung all dieser Nebendokument nicht als abgeschlossen.
3. Wenn bei der Lieferung der Waren und/oder Leistungen voraussichtlich ein Verzug eintreten wird, informiert der Lieferant den Käufer unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der erwarteten Dauer des Verzugs.
4. Wenn die vereinbarten Liefertermine und Fristen aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, ist der Käufer – unbeschadet weiterer im Rahmen dieser Bestimmungen und nach anwendbarem Recht ihm zustehenden Ansprüche – berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 1 % pro Woche des Verzugs, jedoch höchstens 10 % des Werts der vom Verzug betroffenen Ware und/oder Leistungen, zu verlangen; die dem Käufer tatsächlich gezahlte Konventionalstrafe ist auf sonstige in Folge des Verzugs zu zahlende Schadensersatzansprüche anzurechnen.
5. Der Käufer kann Warenlieferungen, die hinsichtlich Typ, Menge und/oder Qualität nicht mit dem Auftrag des Käufers übereinstimmen, zurückweisen und auf Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurücksenden.

III. Gefahrenübergang

1. Der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Käufer richtet sich bei Warenlieferung nach der zwischen den Parteien vereinbarten Incoterm-Klausel. Die Gefahr in Bezug auf die Leistung geht am Tag der endgültigen Abnahme durch den Käufer auf den Käufer über.
2. Sofern nicht Anderes vereinbart ist, vereinbaren der Käufer und der Lieferant nach DDP (geliefert verzollt – Incoterms 2000).
3. Jeder Sendung müssen Packzettel oder Versandanzeigen beigegeben sein, auf denen der Inhalt und die Auftragsreferenznummer des Käufers angegeben ist. Der Lieferant macht dem Käufer unter Angabe der erforderlichen Daten unverzüglich Mitteilung vom Versand.

IV. Rechnungen

Auf Rechnungen sind die Auftragsreferenznummer des Käufers und die Mengen aller einzelnen Posten anzugeben. Rechnungen sind erst nach Eingang einer dieser vollständigen Informationen enthaltenden Rechnung zahlbar. Rechnungskopien müssen als solche gekennzeichnet werden.

V. Zahlungen

1. Sofern nicht Anderes vereinbart ist, ist das Zahlungsziel 14 Tage abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage abzüglich 2 % Skonto oder 60 Tage netto. Im Fall eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung zu Wiederverkauf, Verarbeitung oder Montage der Waren durch den Käufer vor Zahlung als erteilt.
2. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung gemäß Punkt II. 1. oben und Eingang der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung gemäß Punkt IV. oben, erst wenn beide Bedingungen erfüllt sind. Im Fall von vorzeitiger Lieferung erfolgt die Berechnung der Zahlungsfrist auf der Grundlage des im Auftrag oder Vertrag angegebenen Liefertermins und der im Auftrag oder Vertrag angegebenen Fristen.
3. Zahlungen durch den Käufer bedeuten nicht, dass die Waren oder Leistung als genehmigt gelten und mit den vertraglichen oder gesetzlichen Erfordernissen übereinstimmen.

VI. Gewährleistung

1. Der Lieferant garantiert, dass die Gelieferten Waren und/oder Leistungen mit den vereinbarten Spezifikationen und den anwendbaren gesetzlichen Spezifikationen und Normen übereinstimmen. Der Käufer zeigt dem Lieferanten Mängel der Waren oder Leistung schriftlich 14 Werktage (außer Samstag) nachdem im Zuge ordentlicher Geschäftspraktiken Mängel festgestellt wurden an. Sofern der Käufer das oben genannte Erfordernis erfüllt, erklärt der Lieferant schon jetzt den Verzicht auf sein Recht, Ansprüche wegen verspäteter Mängelrüge zurückzuweisen.
2. Sofern nicht Anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist für Waren und Leistungen zwei Jahre, gerechnet ab dem Gefahrenübergang gemäß Punkt III. 1.
3. Wenn Mängel festgestellt werden, hat der Käufer folgende Ansprüche:
 - a) Vor Beginn der Produktion (Verarbeitung oder Montage) oder vor dem Wiederverkauf nimmt der Lieferant eine Ausortierung, Reparatur oder den Ersatz gelieferter Waren vor oder erbringt ordnungsgemäße Leistungen. Sollte der Lieferant nicht in der Lage oder nicht Willens sein, das Vorstehende ohne unangemessene Verzögerung auszuführen, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag insoweit zurückzutreten und die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu retournieren. In dringenden Fällen kann der Käufer auf Kosten des Lieferanten die mangelhaften Waren oder Leistungen selbst nachbessern oder ersetzen oder einen Dritten damit beauftragen.
 - b) nach Beginn der Produktion (Verarbeitung oder Montage) oder nach dem Wiederverkauf und vorausgesetzt, der Käufer hat das Erfordernis der Anzeige gemäß Punkt VI. 1 Satz 2 erfüllt, kann der Käufer – zusätzlich zu den im vorgenannten Abschnitt a) geregelten Ansprüchen im Rahmen von a) oben – nach seiner Wahl entweder eine Kaufpreisminderung für die mangelhaften Waren und/oder Leistungen oder eine Schadloshaltung für Kosten (einschließlich Arbeitskosten) bezüglich Transport und Reisen, Demontage, Neumontage und bezüglich Materialien und Produkten des Käufers oder Dritter, die aufgrund der Verwendung, Verarbeitung oder Montage der mangelhaften Waren oder Leistungen des Lieferanten nicht für die Zwecke des Käufers verwendbar sind, fordern.
 - c) Im Fall eines Serienmangels kann der Käufer – zusätzlich zu den vorgenannten Ansprüchen im Rahmen von a) und b) oben Kosten geltend machen, die in Bezug auf den Rückruf, die Reparatur und/oder den Ersatz von wegen der mangelhaften Waren oder Leistungen des Lieferanten mangelhaften Produkten des Käufers angefallen sind. Außerdem kann der Käufer dem Lieferanten alle Waren des selben Typs wie die mangelhaften Waren auf Kosten und

Gefahr des Lieferanten retournieren und Ersatz der Waren verlangen oder von den Aufträgen oder Verträgen, soweit sie sich auf die retournierten Waren beziehen, zurücktreten. Sofern nicht Anders vereinbart ist, bedeutet Serienmangel das Auftreten einer Mängelquote von mindestens 5 Prozent bei einem während eines Zeitraums von 3 aufeinander folgenden Monaten vom Lieferanten an den Käufer gelieferten Produkttyp.

- d) Wenn der Lieferant zusätzlich zur Lieferung mangelhafter Waren oder Leistungen schuldhaft weitere vertragliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung der mangelhaften Waren (zum Beispiel Information, Rücksprache, Prüfung) verletzt hat, ist der Käufer berechtigt – zusätzlich zu Ansprüchen im Rahmen von a) bis c) oben – Schadenersatz für sonstige durch die Lieferung der mangelhaften Waren verursachte Folgeschäden zu beanspruchen. Mit Ausnahme der Geltendmachung von Personenschäden und Sachschäden kann der Käufer weitere Ansprüche bezüglich Ausgaben und Schadensersatzzahlungen, die auf Mängeln an vom Lieferanten gelieferten Waren und Leistungen beruhen nur geltend machen, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart ist.

VII. Höhere Gewalt

Im Fall von Naturereignissen, Arbeitskonflikten wie z.B. Arbeitskampfmaßnahmen, Unruhen im Land, Handlungen von Regierungen oder sonstigen Behörden und sonstigen unvorhersehbaren, unausweichlichen und ernsthaften Ereignissen sind die Vertragsparteien während des Zeitraums, in dem diese Ereignisse eine Partei fortgesetzt daran hindern, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, von ihren Pflichten vorübergehend entbunden, vorausgesetzt, die betroffene Partei hat die andere Partei schriftlich über das Ereignis höherer Gewalt unverzüglich nach dessen Eintreten informiert. Wenn mindestens eine Partei für einen Zeitraum von 4 oder mehr aufeinanderfolgenden Wochen im Rahmen dieser Klausel von der Erbringung ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbunden ist, ist jede Partei berechtigt, von den Aufträgen oder Verträgen fristlos ohne vorherige Ankündigung zurückzutreten.

VIII. Erteilung von Unteraufträgen an Dritte

Die Erteilung von Unteraufträgen an Dritte ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, die vom Käufer nicht ohne angemessenen Grund versagt werden darf, nicht zulässig.

IX. Vom Käufer bereitgestellte Materialien und Dokumente

1. Vom Käufer für die Zwecke der Herstellung der Waren durch den Lieferanten bereitgestellte oder in voller Höhe bezahlte Materialien bleiben im uneingeschränkten Eigentum des Käufers und werden gesondert gelagert, als Eigentum des Käufers gekennzeichnet und unentgeltlich aufbewahrt. Die Materialien dürfen ausschließlich für den in den Aufträgen oder Verträgen des Käufers bestimmten Zweck verwendet werden. Der Lieferant stellt die Aufrechterhaltung angemessener Versicherungsdeckung für die gelagerten Materialien sicher und entschädigt den Käufer für Schaden an den Materialien des Käufers.
2. Der Lieferant vor- oder bearbeitet die Materialien im Auftrag des Käufers, der ein Teileigentum am neuen oder bearbeiteten Gegenstand entsprechend dem Wert der Materialien des Käufers im Verhältnis zum neuen oder bearbeiteten Gegenstand erwirbt. Der im Eigentum des Käufers stehende neue oder bearbeitete Gegenstand gilt als Material, dass dem Lieferanten vom Käufer bereitgestellt wurde.
3. Werkzeuge, Muster, Warenproben, Modelle, Schnitte, Zeichnungen, Standards, Formen, Dokumente und Schablonen etc. und vom Käufer bereitgestellte Kopien derselben sowie damit oder danach hergestellte Gegenstände dürfen nicht ohne die schriftliche Genehmigung des Käufers Dritten weitergegeben und auch nicht für andere Zwecke als die im Vertrag festgelegten verwendet werden. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsichtnahme oder Verwendung zu schützen. Unbeschadet weiterer Rechte ist der Käufer berechtigt, ihrer Rückgabe an ihn zu verlangen, wenn der Lieferant diese Klausel verletzt.
4. Der Lieferant darf Informationen, die er vom Käufer erlangt hat, nicht Dritten zugänglich machen, wenn diese Informationen nicht allgemeiner Natur oder öffentlich bekannt sind oder sonst rechtmäßig im Besitz des Lieferanten waren.

X. Geistige Eigentumsrechte

1. Der Lieferant haftet für jeden Anspruch, der sich – durch die Verwendung der Waren im Einklang mit den Bestimmungen und dem Zweck des Vertrags – aus der Verletzung von im Rahmen anwendbaren Rechts entweder gewährten oder beantragten oder bestehenden geistigen Eigentumsrechten ergibt, und hält den Käufer und die Kunden des Käufers in Bezug auf jegliche sich aus der Nutzung dieser geistigen Eigentumsrechte ergebende Haftung schad- und klaglos.
2. Die verstehende Regelung gilt nicht, sofern und soweit die Verletzung der geistigen Eigentumsrechte verursacht wird:
 - i) durch die Verwendung von gelieferten Waren, die der Lieferant gemäß vom Käufer bereit gestellten Zeichnungen, Modellen oder ähnlichen Beschreibungen hergestellt hat,
 - ii) durch Änderungen oder Variationen der Waren durch den Käufer nach Lieferung durch den Lieferanten.

XI. Forderungsabtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt seine Forderungen an Dritte abzutreten und ist auch nicht berechtigt diese Forderungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers von Dritten eintreiben zu lassen; eine solche Zustimmung darf allerdings nicht ohne angemessenen Grund versagt werden.

XII. Verschiedenes

1. Wenn eine der Parteien ihre Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren eintrifft oder ein Antrag auf außergerichtlichen Vergleich gestellt wird, ist die andere Partei berechtigt, von Aufträgen oder Verträgen zurückzutreten, soweit die Partei noch keine Waren oder Leistungen oder Zahlungen erhalten hat. Der Rücktritt kann jedoch auch Waren, Leistungen oder sonstige vertragliche Gegenstände umfassen, die bereits geliefert wurden, wenn die empfangende Partei keine Verwendung für diese Teillieferungen hat.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ungültig sein oder werden, lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist von den Parteien durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
3. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Abschnitts XII.3.

XIII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Käufers.
2. Es gilt das Recht des Hauptsitzes des Käufers. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.